

Reichsstelle für Sippenforschung angestellten Ermittlungen die Annahme zuläßt, daß die Angaben des Antragstellers über seine nicht volljüdische Abstammung mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffen.“

Obwohl es im vorliegenden Fall schon an sich keine gesetzliche Bestimmung gab, auf jüdische Personen österreichischer Staatszugehörigkeit die Namensrechtsvorschriften des Deutschen Reiches anzuwenden, setzte sich der Angeklagte nicht nur hierüber, sondern auch über den Umstand hinweg, daß noch nicht einmal mit Gewißheit feststand, ob die betreffende Person ganz oder teilweise jüdischer Abstammung war. Auch in diesem Falle wollte der Angeklagte, wie er eigenhändig zu Papier gebracht hatte, nicht einmal die Entscheidung der Reichsstelle für Sippenforschung abwarten; vielmehr machte er es auch Personen mit durchaus noch nicht geklärt Abstammung zur Pflicht, die zusätzlichen Vornamen Sara und Israel zu führen.

II

Die Mitwirkung des Angeklagten bei der Schaffung und Durchsetzung der faschistischen Rassengesetzgebung

Historiker bezeichnen allgemein den Erlaß der sogenannten Nürnberger Gesetze als den Beginn der den Zeitraum von 1935 bis 1938 umfassenden zweiten Etappe der Judenverfolgung durch die deutschen Faschisten. Diese Zeitspanne war neben dem Erlaß der „Nürnberger Gesetze“ gekennzeichnet durch die Durchsetzung des sogenannten Arierparagraphen bei nahezu allen Berufsgruppen, die Entlassung aller Juden aus dem öffentlichen Dienst und die im Jahre 1937 einsetzende, unter Drohungen und Erpressungen betriebene Zwangsarisierung der Wirtschaft.

Der Behauptung des Angeklagten im westdeutschen Fernsehen am 28. April 1961, er habe von der Vorbereitung der „Nürnberger Gesetze“ nichts gewußt und habe ihren Erlaß überraschend aus Presse und Rundfunk erfahren, stehen eine Reihe von Tatsachen entgegen.

Es wurde bereits bei der Darlegung der beruflichen Entwicklung des Angeklagten auf das Schreiben des höchsten Vorgesetzten des Angeklagten, Reichsinnenministers Frick, hingewiesen, mit dem er am 25. April 1938 dem Stellvertreter des Führers vorschlug, der Beförderung des Angeklagten zum Ministerialrat zuzustimmen. An erster Stelle der Gesetze, an deren Zustandekommen der Angeklagte „in ganz hervorragendem Maße“ beteiligt gewesen sei, wird in der Begründung des Beförderungsvorschlages das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre — also eines der beiden Nürnberger Rassengesetze — genannt.

Es ist weiter zu vermerken, daß der Angeklagte in seiner Kommentierung des Gesetzes über den Staatsrat vom 8. Juli 1933 (Pr.GS. S. 241) und des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Pr.GS. S. 254) jeweils zu § 4 dieser Gesetze angeführt hat: „Ein Reichsgesetz über das Reichsbürgerrecht ist in Vorbereitung.“ (Vgl. Freisler/Grauert „Das neue Recht in Preußen“ II. Staatsverwaltung a) Staatsorganisation und Landesverwaltung, Ziff. 1 Staatsrat S. 4 und Ziff. 12 Provinzialrat S. 1.)

Eine weitere Widerlegung der vom Angeklagten im westdeutschen Fernsehen abgegebenen Erklärung findet sich in dem vom Angeklagten ausgearbeiteten und kommentierten Runderlaß des R. u. Pr. MdI vom 26. Juli 1935 -IB 3/195 - (MBliV. S. 980e), der in den beiden ersten Absätzen folgenden Wortlaut hat:

„Mitwirkung der Standesbeamten bei Eheschließungen zwischen Ariern und Nichtariern.

(1) Die Reichsregierung beabsichtigt, die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem allgemein gesetzlich zu regeln. Damit

nicht vor dem Abschluß dieser Regelung deren Wirkungen durch inzwischen erfolgende Eheschließungen beeinträchtigt werden, bestimme ich folgendes:

(2) Die Standesbeamten haben in allen Eheschließungsfällen, in denen ihnen bekannt oder nachgewiesen wird, daß der eine Beteiligte Vollarier, der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschließung bis auf weiteres zurückzustellen.“

In der Einführung dazu hat der Angeklagte in Freister/Grauert II Staatsverwaltung d) Polizeiwesen unter Ziff. 59 (Standesregisterwesen) u. a. ausgeführt:

■ „Eine gesetzliche Regelung, durch die die Rassen Verschiedenheit als Ehehindernis mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung eingeführt wird, steht in nächster Zeit bevor. Bis dahin haben die Standesbeamten in dem durch den Runderlaß vom 26. Juli 1935 umschriebenen Rahmen von einer Mitwirkung bei Eheschließungen, die die Rassereinheit des deutschen Volkes gefährden, abzusehen.“

Und schießlich ist in diesem Zusammenhang beachtlich, daß von und zu Loewenstein in Vorbereitung der späteren Rassengesetze im R.u.Pr. MdI dem in diesem Ministerium tätigen Regierungsrat Dr. Gisevius mit Anschreiben vom 25. Mai 1935 „wunschgemäß“, also von ihm verlangt, einen antisemitischen Gesetzentwurf nebst Begründung übersandte. Das Anschreiben enthielt die weitere aufschlußreiche Ausführung: „Wenn diese Anregung in die bevorstehenden Gesetze noch eingearbeitet werden könnte, würden Sie des Dankes vieler sicher sein.“ Diese Bezugnahme von und zu Loewenstein läßt klar erkennen, daß die Vorbereitung der Rassengesetzgebung nicht nur dem R.u.Pr.MdI, sondern auch noch, anderen vertrauenswürdigen Kreisen bekannt war und die chauvinistischen und antisemitischen Forderungen der „Alldeutschen Bewegung“ für die faschistische Rassengesetzgebung ebenso genutzt werden sollten wie schon früher für das Programm der NSDAP. Das Schreiben vom 25. Mai 1935 und die fixierten Vorschläge von und zu Loewenstein wurden letztlich dem Angeklagten zugeleitet, der daraus die schon an anderer Stelle behandelten Anregungen für seine Arbeiten am Namensänderungsgesetz entnommen hat.

Am 15. September 1935 sind die als Nürnberger Rassengesetze bekanntgewordenen Gesetze ergangen. Es waren dies

1. das Reichsbürgergesetz (RGBl. I 1935 S. 1146),
2. das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (RGBl. I 1935 S. 1146/47).

Mit dem Reichsbürgergesetz wurde eine staatsrechtliche Einteilung der Staatsbürger des Deutschen Reiches in Reichsbürger und Staatsangehörige vorgenommen. Der Reichsbürger wurde' zum alleinigen Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Reichsbürger konnten aber nur Staatsangehörige nicht jüdischer Abstammung werden, womit der jüdische Bevölkerungsteil Deutschlands politisch isoliert war.

Das Blutschutzgesetz stellte an den Anfang die angeblich für den Fortbestand des deutschen Volkes notwendige Reinerhaltung des deutschen Blutes. Zur Erreichung dieses Ziels verbot es die Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes. Weiter wurde der außereheliche Verkehr zwischen diesen Personen verboten. Untersagt wurde auch die Beschäftigung nichtjüdischer weiblicher Hausgehilfinnen unter 45 Jahren in jüdischen Haushalten. Für Zuwiderhandlungen wurden Strafen bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus angedroht.

Während demnach das Reichsbürgergesetz den jüdischen Bevölkerungsteil politisch von den staatsbürgerlichen Rechten ausschloß, wurde mit dem Blutschutzgesetz die biologische Trennung vorgenommen.